



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Geschäftsverteilungsplan

2010

GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das Brandenburgische Oberlandesgericht

gültig ab 1. Januar 2010

Abschnitt A

Allgemeines

- I. Es werden 13 Zivilsenate, darunter 4 Senate zugleich als Familiensenate und 1 Senat zugleich als Landwirtschaftssenat, 2 Strafsenate, zugleich als Senate für Bußgeldsachen, sowie
- 1 Senat für Baulandsachen,
1 Kartellsenat,
1 Vergabesenat,
1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und
1 Notarsenat

gebildet.

Daneben besteht

der Brandenburgische Dienstgerichtshof für Richter.

- II. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts schließt sich dem 2. Zivilsenat an.

III. Vertretung

Soweit eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich ist, treten – wenn in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts Abweichendes geregelt ist – aus dem in Abschnitt B als Vertretersenat bestimmten Senat die diesem Senat angehörenden Richter ein, und zwar von unten beginnend in der Reihenfolge ihres Dienst-, hilfsweise ihres Lebensalters. Dabei gilt das Dienstalder in einer höheren Besoldungsgruppe stets als das höhere Dienstalder. Hilfsweise ist nach denselben Regeln auf den Senat zurückzugreifen, der die übernächste Nummer des Senats, in dem der Vertretungsfall eingetreten ist, trägt, wobei die Strafsenate hinzugezählt werden und danach mit der Zählung von vorn begonnen wird. Die Familiensenate und die insoweit personengleich besetzten Zivilsenate bleiben dabei unberücksichtigt. Bei der Verhinderung des Hilfsvertretungssenates ist in aufsteigender Reihenfolge auf die Senate zurückzugreifen, die jeweils die nächst höhere Nummer nach dem Hilfsvertretungssenat tragen. Für die Familiensenate gilt die in Abschnitt B vorgesehene Vertretungsregelung, hilfsweise ist Satz 2 der vorstehenden Vertretungsregelung anzuwenden.

§ 29 DRiG ist zu beachten.

IV. Zuständigkeitsabgrenzung Zivilsenate

1. Die Zuständigkeit eines Senats umfasst sämtliche Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder möglichen Hauptsacheverfahren stehen (z.B. Prozesskostenhilfe, Streitwertbestimmung, Entscheidung nach § 91 a ZPO, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bzw. einstweilige Anordnungen gemäß §§ 707, 719, 769 ZPO, Niederschlagung von Gerichtskosten), wenn der Senat für die Hauptsache zuständig ist oder wäre.
2. a) Für die Senatszuständigkeit nach Sachgebieten ist die rechtliche Natur des Klageanspruchs oder des anderweitigen Anspruchsbegehrens maßgebend. Diese wird nicht dadurch berührt, dass der Anspruch abgetreten, auf Dritte übergegangen ist oder von einer Partei kraft Amtes oder in Prozessstandschaft geltend gemacht wird.

Bei mehreren Anspruchsgrundlagen und im Falle einer Anspruchshäufung ist die in der angefochtenen Entscheidung zuerst abgehandelte Anspruchsgrundlage maßgeblich.

Gehört die Klageforderung nicht zu einem besonders zugewiesenen Sachgebiet oder ist sie unstreitig und streiten die Parteien (außerdem) über ein Rechtsverhältnis, für das eine Sachgebietszuständigkeit besteht, so bestimmt dieses Rechtsverhältnis die Senatszuständigkeit. Als Rechtsverhältnis gelten auch in erster Instanz erhobene Einwendungen, soweit diese Gegenstand der angegriffenen Entscheidung geworden sind.

Beruft sich die beklagte Partei gegenüber einem geltend gemachten Herausgabe- oder Räumungsanspruch auf ein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis, so bestimmt sich die Senatszuständigkeit nach dieser Einwendung.

b) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch Abänderungsklagen, Vollstreckungsabwehrklagen sowie Klagen auf Erteilung oder gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn eine Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde aus dem Sachgebiet des Senats zugrunde liegt.

c) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst darüber hinaus Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in dem betreffenden Sachgebiet gestützt wird.

d) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung, wenn ihnen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der einem der Sachgebiete zuzuordnen wäre.

3. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten oder Antragsgegners. Zusätze wie "von", "für" und dergleichen sowie Adelsbezeichnungen wie "Freiherr" oder dergleichen sowie

- a) bei juristischen Personen oder Personengesamtheiten reine Gattungsbezeichnungen (z. B. Brauerei, Agrargenossenschaft, Wohnungseigentümergeinschaft) sowie
- b) bei Körperschaften allgemeine Bezeichnungen (z. B. Bundesanstalt, Bundesrepublik, Freistaat, Land, Stadt, Gemeinde, Kreis oder Landkreis)

bleiben unberücksichtigt. Maßgebend ist die Parteibezeichnung in der angefochtenen Entscheidung. Bei Firmen, die einen Familiennamen enthalten, ist der Anfangsbuchstabe dieses Namens, in allen anderen Fällen der erste Buchstabe überhaupt (ohne Berücksichtigung des Artikels) entscheidend. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuerst aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners, es sei denn, es steht fest, dass er an dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht teilnimmt.

4. War ein Senat vor Eingang eines Rechtsmittels mit dem Verfahren bereits befasst, so ist er für alle weiteren zweitinstanzlichen Entscheidungen einschließlich etwaiger Nebenverfahren zuständig. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Senat vor Eingang des Rechtsmittels mit einer Beschwerde gegen ein Ordnungsmittel oder einem Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts oder einer Beschwerde, welche die Ablehnung eines Richters zum Gegenstand hatte, befasst war.
5. Eine sachliche Zuständigkeit durch Vorbefasstheit wird dann nicht begründet, wenn die frühere Befassung des Senats auf einer Zuständigkeit nach Sachgebieten oder Gerichtsbezirken beruhte und diese Zuständigkeit des Senats bei Wiederkehr der Sache nicht mehr besteht.
6. Sachen, die bei einem zuständigen Senat eingegangen sind, bleiben auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bei diesem Senat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

V. Behebung von Zuständigkeitszweifeln

1. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den eine neu eingegangene Sache gelangt, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, leitet er/sie die Sache an den Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrer Senat. Die Vorsitzenden vermerken den Tag, an dem ihnen die Akten vorgelegt worden sind, in den Akten. Diese Angabe ist für die Fristberechnung maßgeblich.
2. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den die Sache gemäß Nr. 1 weitergeleitet worden ist, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, gibt er/sie die Akten an den abgebenden Senat zurück oder leitet sie an einen 3. Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrer Senat.

3. Können sich die beteiligten Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit nicht einigen, entscheidet das Präsidium. Seine Entscheidung ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.
4. Die Ziffern 1. - 3. gelten in entsprechender Anwendung für Sachen, für die der originäre Einzelrichter zuständig ist. Die Weiterleitung gemäß Ziffer 1 erfolgt durch den Einzelrichter an den Vorsitzenden des Senats, den er für zuständig hält.
5. Stellt sich nach Eingang der Rechtsmittelbegründung heraus, dass eine Sache einem besonders verteilten Sachgebiet angehört, für das der betreffende Senat nicht zuständig ist, kann dessen Vorsitzende/r die Sache auch nach Ablauf der unter 1. und 2. genannten Fristen an den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Senat abgeben, wenn der/die Vorsitzende dieses Senats zur Übernahme bereit ist. Ist er/sie es nicht, kann die Sache durch einstimmigen und zu begründenden Beschluss des befassten Senats an den für das Sachgebiet zuständigen Senat abgegeben werden. Der Beschluss ist bindend.
6. Nach Eingang der Rechtsmittelerwiderung oder Terminierung zur mündlichen Verhandlung kann eine Sache nicht mehr unter Berufung auf den Geschäftsverteilungsplan abgegeben werden.

VI. Vorrang

1. Die Tätigkeit
 - a) als Ermittlungsrichter
 - b) in dem Senat für Baulandsachen
 - c) in den Strafsenatengeht in dieser Reihenfolge anderen Tätigkeiten vor.
2. Nach den Tätigkeiten gemäß Ziff. 1 geht die Tätigkeit in den (anderen) besonderen Senaten (Abschnitt B Ziff. III), bei mehreren Strafsenaten die Tätigkeit in erstinstanzlichen Sachen, bei mehreren Zivilsenaten die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Nummer vor.

VII. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2010 folgende Gerichte gemäß §§ 140 a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74 a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts - bzw. früheren Bezirksgerichts - Cottbus das Landgericht Neuruppin,

des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,

des Landgerichts - bzw. früheren Bezirksgerichts - Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,

des Landgerichts - bzw. früheren Bezirksgerichts - Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74 a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74 a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74 a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,

aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

VIII. Turnus in Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

1. Zuständig für die Zuweisung der Verfahren in den Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist allein die Geschäftsstelle des 2. Strafsenats nach Maßgabe dieser Regelungen. Dieser werden von der Poststelle des Oberlandesgerichts alle eingehenden Turnussachen vorgelegt. Die Geschäftsstelle führt eine Liste, in der die eingehenden Turnussachen in der nach der folgenden Ziffer 2. bestimmten Reihenfolge einzutragen und von ihr in dieser Reihenfolge abwechselnd dem 1. und 2. Strafsenat zuzuweisen sind, wobei für den ersten Eingang des Geschäftsjahres der 1. Strafsenat zuständig ist.
2. Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung und die daraus folgende Zuweisung an die Senate ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts. Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge der Eintragung durch das Eingangsaktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft bestimmt, wobei das niedrigere Aktenzeichen vorgeht.

Der mit der Sache zuerst befasste Senat bleibt für alle weiteren gerichtlichen Entscheidungen nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) zuständig. In diesem Fall wird die eingehende Sache nicht in die nach Ziffer 1. zu führende Liste eingetragen und bleibt damit bei der Reihenfolge der auf die Senate zu verteilenden Sachen außer Betracht.

Abschnitt B

Zuständigkeit und Besetzung der Senate; Vertretung (nach Maßgabe von Abschnitt A Ziff. III);

I. Zivilsenate

1. Zivilsenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, der Ehre und des Namens, letzterenfalls, soweit es sich nicht um Vorgänge im Bereich des Wirtschaftslebens handelt
2. Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen, die wegen bereits erfolgter oder bevorstehender Veröffentlichungen erhoben werden
3. Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 113 GVG), der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 7 LwVG) sowie der ehrenamtlichen Richter in Wirtschaftsprüfersachen (§ 77 der Wirtschaftsprüferordnung) und in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen (§ 101 StBerG)
4. Gerichtsstandsbestimmungen in Zivilsachen und im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen oder der 11. Zivilsenat zuständig ist.
5. Fälle der Ablehnung eines Richters beim Amts- oder Landgericht, soweit das Oberlandesgericht zu entscheiden hat und nicht die Familiensenate, der Landwirtschaftssenat, der 1. Strafsenat oder - nach der Ziffer 8 des dortigen Zuständigkeitskatalogs - der 11. Zivilsenat zuständig ist.

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: Vizepräsident des OLG Kahl

Beisitzer: R'inOLG Feles (stellv. Vors.) - zugl. Verwaltung -

ROLG Heck - zugl. Verwaltung und 1. Strafsenat -

ROLG Stark - zugl. Verwaltung -

ROLG Dr. von Selle - zugl. Verwaltung -

Vertreter: 2. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung und wegen Enteignung, enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs, aus Aufopferung sowie nach dem Bundesleistungsgesetz mit Ausnahme der gegen den Justizfiskus gerichteten Ansprüche
2. Beschwerden im Sinne des § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
3. Weitere Beschwerden in Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige nach dem JVEG

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: Präsident des OLG Prof. Dr. Farke

Beisitzer: ROLG Welten (stellv. Vors.) - zugl. Verwaltung -
R'inOLG Sander - zugl. Verwaltung -
R'inLG Mahlstedt - zugl. Verwaltung -
RLG Boecker - zugl. Verwaltung -

V e r t r e t e r : 1. Zivilsenat

3. Zivilsenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Berufungen, Beschwerden und anderweitige Rechtsmittel aus Streitigkeiten in Miet-, Pacht- sowie Jagdpachtverhältnissen und anderen Nutzungsverhältnissen betreffend unbewegliche Sachen sowie aus Teilzeit-Wohnrechteverträgen i.S.d. § 481 BGB, auch soweit die in § 481 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehene Mindestnutzungsdauer von 3 Jahren nicht vereinbart worden ist, einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen in diesem Bereich, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt.
2. Rechtsstreitigkeiten aus Darlehens- und Finanzierungsverträgen, Bürgschaften (einschließlich der Ausgleichsansprüche zwischen Mitbürgen) sowie aus Leasingverträgen, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam. Hiervon ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages, soweit sie Leistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen, zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs begründet worden sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nachbarrechtlicher Art aus §§ 906 bis 923 BGB sowie aus dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz, einschließlich der Zwangsvollstreckung aus diesem Rechtsgebiet
4. Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen
5. Rechtsstreitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben P, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VR'inOLG Bunge

Beisitzer: ROLG Jalaß (stellv. Vors.)

ROLG Hüsgen

RLG Schulz (bis 28.02.2010)

RLG Jost (ab 01.03.2010)

Vertreter: 11. Zivilsenat

4. Zivilsenat (zugleich Entschädigungssenat)

Zuständigkeit:

1. Bausachen, nämlich Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und Bauträgerverträgen, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam mit den Buchstaben A - G, Q - Z, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäude betreffen, zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs begründet worden sind.
2. Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
3. Rechtsstreitigkeiten aus Darlehens- und Finanzierungsverträgen, Bürgschaften (einschließlich der Ausgleichsansprüche zwischen Mitbürgen) sowie aus Leasingverträgen, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus, Frankfurt (Oder) und Neuruppin. Hiervon ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäude betreffen, zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs begründet worden sind.
4. Rechtsstreitigkeiten aus Veräußerungsverträgen über Grundstücke und Gebäude, grundstücksgleiche Rechte und Rechte aus Meistgeboten aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam
5. Rechtsstreitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken und Gebäuden, bei Hypotheken auch insoweit, als mit der dinglichen Klage die persönliche verbunden ist, es sei denn, dass der persönlichen Forderung eine streitige Bausache zugrunde liegt und deshalb der 4., 11., 12. oder 13. Zivilsenat zuständig ist, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam
6. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben B und C, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.

Besetzung:

Vorsitzende: VR'inOLG Dr. Chwolik-Lanfermann

Beisitzer: R'inOLG Dr. Schäfer (stellv. Vors.)

R'inOLG Woerner

RLG Feldmann

Vertreter: 5. Zivilsenat

5. Zivilsenat, zugleich Landwirtschaftssenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz und § 71 Vertragsgesetz DDR, soweit sie Bodenflächen zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung o.ä. betreffen, aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, einschließlich der Beschwerdeverfahren im notariellen Vermittlungsverfahren, aus dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz und aus dem Gesetz zur Bereinigung der im Beitrittsgebiet zu Erholungszwecken verliehenen Nutzungsrechte (ErholNutzG) sowie aus Ansprüchen anlässlich der Abwicklung der Bodenreform gem. Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB. Abschnitt A IV Ziffer 2 a Abs. 4 und Ziffer 2 b gelten entsprechend für eine einredeweise Geltendmachung von Ansprüchen aus diesen Gesetzen.
2. Rechtsstreitigkeiten aus Veräußerungsverträgen über Grundstücke und Gebäude, grundstücksgleiche Rechte und Rechte aus Meistgeboten aus den Landgerichtsbezirken Cottbus, Frankfurt (Oder) und Neuruppin
3. Rechtsstreitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken und Gebäuden, bei Hypotheken auch insoweit, als mit der dinglichen Klage die persönliche verbunden ist, es sei denn, dass der persönlichen Forderung eine streitige Bausache zugrunde liegt und deshalb der 4., 11., 12. oder 13. Zivilsenat zuständig ist, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus, Frankfurt (Oder) und Neuruppin
4. Ansprüche gegen Notare wegen einer Haftung aus § 19 BNotO
5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Mauergrundstücksgesetz
6. Verfahren nach § 19 des Bodensonderungsgesetzes
7. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Landwirtschaftssachen gestützt ist.
8. Berufungen und Beschwerden und anderweitige Rechtsmittel aus Streitigkeiten in Fischereipachtverhältnissen
9. Beschwerdesachen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Grundbuchwesens einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes
10. Beschwerden in Wohnungseigentumssachen und nach der ErbbaurechtsVO
12. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben V und Z, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.
13. a) Landwirtschaftssachen i. S. d. Landwirtschaftsverfahrensgesetzes
b) Entscheidungen zu Ablehnungsgesuchen gegen Richter und ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen i. S. d. Landwirtschaftsverfahrensgesetzes

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VR'inOLG Eberhard

Beisitzer: ROLG Dr. Huth (stellv. Vors.)

ROLG Grepel

R'inOLG Kiepe

ehrenamtliche Beisitzer: Landmaschinenschlosser Arno Ballermann

Dipl. Landwirt Siegfried Schütze

V e r t r e t e r :

der hauptamtlichen Beisitzer: 4. Zivilsenat

der ehrenamtlichen Beisitzer: 1. Landwirt Manfred Wercham

2. Jürgen Frenzel

3. Raimund Engel

Die vorgenannten Vertreter der ehrenamtlichen Beisitzer treten in der Reihenfolge ein, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

6. Zivilsenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Klagen aus strafbewehrten Unterlassungserklärungen
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Sortenschutz- und Typographieschutzrecht
3. Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten Gewerbebetrieb
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Erfindervergütungsgesetz
5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht, auch soweit es sich um Streitigkeiten aus urheber- oder verlagsrechtlichen Verträgen handelt, sowie Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die auf § 2 a UKlaG gestützt werden.
6. Rechtsstreitigkeiten, die Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (einschließlich Sachen mit Beteiligung ausländischer Kaufleute) zum Gegenstand haben mit den Buchstaben B bis G sowie P und T, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senates bestimmt ist.
7. Beschwerdesachen in Streitsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 99, 142 AktG, § 51 b GmbHG, § 324 HGB und nach dem Spruchverfahrensgesetz mit den in Ziffer 6 genannten Buchstaben
8. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben S – ohne Sch – und U, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.
9. Beschwerden in Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsverfahren
10. Beschwerden in Kosten- und Gebührenangelegenheiten. Hierzu zählen nicht die Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige nach dem ZSEG oder dem JVEG.
11. Rechtsstreitigkeiten, in denen der Antragsteller/Kläger das Ziel verfolgt, einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB im Vergabeverfahren den Zuschlag zu verbieten oder ihm Vorgaben hinsichtlich der Durchführung des Vergabeverfahrens zu machen, insbesondere dem Antragsteller/Kläger den Zuschlag zu erteilen.

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Dr. König

Beisitzer: ROLG Kuhlig (stellv. Vors.) - zugleich Verwaltung -

R'inOLG Dr. Schwonke - zugleich Verwaltung -

R'inAG Janik

Vertreter: 7. Zivilsenat

7. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Rechtsstreitigkeiten, die Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (einschließlich Sachen mit Beteiligung ausländischer Kaufleute) zum Gegenstand haben mit den Buchstaben A, H - O, Q - S, U - Z, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.
2. Beschwerdesachen in Streitsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 99, 142 AktG, § 51 b GmbHG, § 324 HGB und nach dem Spruchverfahrensgesetz mit den in Ziffer 1 genannten Buchstaben sowie Beschwerden in unternehmensrechtlichen Verfahren im Sinne des § 375 FamFG
3. Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der stillen Gesellschaften, der Gesellschaften bürgerlichen Rechts und der Gemeinschaften
4. Durchgriffshaftung gegen Mitglieder juristischer Personen und wegen Missbrauchs der Rechtsform, sofern nicht der Streit um anderweitige Rechtsfragen (z.B. dazu, ob überhaupt Vertragserklärungen abgegeben worden sind) im Vordergrund steht
5. Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften nach § 383 ff. HGB
6. Schifffahrtssachen, nämlich Seesachen, Binnenschifffahrts- und Flößereisachen und Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen
7. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben O, R und W, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.
8. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz mit Ausnahme der auf § 2 a UKlaG gestützten Ansprüche
9. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Zwangsversteigerungs- und Teilungsversteigerungssachen, soweit nicht der 3. Zivilsenat (dort Ziff. 1 und 3. der Zuständigkeitsbestimmungen) oder der Kartellsenat zuständig ist und vorbehaltlich Abschn. A IV 2 b) dieses Geschäftsverteilungsplans
10. Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche erhoben werden, die ihre Grundlage in der Insolvenzordnung bzw. Konkursordnung, Gesamtvollstreckungsordnung oder Vergleichsordnung oder in §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB (ggfs. in analoger Anwendung) in Verbindung mit einer Vorschrift der vorgenannten Gesetze haben, sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz
11. Verfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG)
12. Beschwerdesachen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Registerwesens (§ 374 FamFG) einschließlich der in § 145 FGG bezeichneten Verfahren, auf dem Gebiet des Personenstandswesens sowie auf dem Gebiet des Notarkostenrechts

13. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, soweit nicht der 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen zuständig ist.

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Boiczenko

Beisitzer: ROLG Werth (stellv. Vors.)

ROLG Fischer

ROLG Hein

Vertreter: 6. Zivilsenat

9. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Familiensachen aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus und aus dem Amtsgerichtsbezirk Oranienburg.
2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Nr. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
3. Gerichtsstandsbestimmungen in Familiensachen und bei Zuständigkeitsstreit zwischen Familien- und sonstigem Gericht

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VR'inOLG Rohrbach-Rödding

Beisitzer: R'inOLG Dr. Werr (stellv. Vors.)

R'inOLG Gieseke

ROLG Götsche

Vertreter: 10. Zivilsenat/2. Senat für Familiensachen
hilfsweise: 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen

10. Zivilsenat, zugleich 2. Senat für Familiensachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Familiensachen aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) und aus den Amtsgerichtsbezirken Perleberg, Prenzlau und Zehdenick.
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 7 FamRÄndG
3. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Nr. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
4. vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder deren Auflösung, auch wenn eine Partei eine solche Gemeinschaft nur behauptet
5. die von einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplans ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Prof. Schael

Beisitzer: R'inOLG Berger (stellv. Vors.)

ROLG Gutjahr

R'inOLG Dr. Liceni-Kierstein

Vertreter: 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen
hilfsweise: 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen

11. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Bausachen, nämlich Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und Bauträgerverträgen, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Neuruppin, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen, zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs begründet worden sind.
2. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben D, F, K und L und Sch, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.
3. Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung, soweit sie sich gegen den Justizfiskus richten, und wegen Strafverfolgungsmaßnahmen
4. Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit nicht die Zuständigkeit des Strafsenates gegeben ist
5. Entscheidungen gemäß § 1062 ZPO
6. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß §§ 24, 32, 33, 33 a, 33 b BbgPolG
7. Vormundschaftssachen einschließlich Betreuungs-, Unterbringungs- und Kindesannahmesachen sowie Streitigkeiten über die Höhe des Aufwendungsersatzes oder der Vergütung für Vormünder oder Betreuer
8. Gerichtsstandsbestimmungen und Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen einen Richter beim Amts- oder Landgericht in Vormundschaftssachen einschließlich Betreuungs-, Unterbringungs- und Kindesannahmesachen
9. Beschwerdesachen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen sowie in Sachen, in denen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist

zu Ziffer 7. bis 9. nur, soweit nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes (vom 17.12.2008 BGBl. I 2586, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.07.2009 BGBl. I S. 2449), die vor dem 01.09.2009 geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Goebel

Beisitzer: ROLG Hütter (stellv. Vors.)

ROLG Ebling

ROLG Pliester

Vertreter: 3. Zivilsenat

12. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Bausachen, nämlich Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und Bauträgerverträgen, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder), auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen, zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs begründet worden sind.
2. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben E, G, H, J, N, T, X und Y, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.
3. Rechtsstreitigkeiten aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich der Rechtsstreitigkeiten, die in der Folge eines Verkehrsunfalls einen Regress- oder einen Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch zum Gegenstand haben.
4. Schadensersatzansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Pastewski

Beisitzer: ROLG Beckmann (stellv. Vors.)

ROLG Funder

ROLG van den Bosch

R'inAG Odenbreit (bis 28.02.2010)

R'inLG Hesse-Lang (ab 01.03.2010)

Vertreter: 13. Zivilsenat

13. Zivilsenat, zugleich 4. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit:

1. Bausachen, nämlich Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und Bauträgerverträgen, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam mit den Buchstaben H - P, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen, zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs begründet worden sind.
2. Streitigkeiten aus dem Erbrecht, auch wenn die Erbenstellung auf einer Erbteilsübertragung beruht oder nach Ansicht einer der Parteien beruhen soll.
3. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben A, I, M und Q soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senates bestimmt ist.
4. Rechtsmittel in Zivilsachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist und mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder einem möglichen Hauptsacheverfahren stehen (vgl. Abschnitt A IV 1.).
5. Maßnahmen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt.
6. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, soweit die Ansprüche ihren Ursprung in den ehelichen Verhältnissen haben und nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes (vom 17.12.2008 BGBl. I 2586, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.07.2009 BGBl. I S. 2449), die vor dem 01.09.2009 geltenden Vorschriften anzuwenden sind
7. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Nauen und Neuruppin
8. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Nr. 7 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre.

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Dr. Trimbach

Beisitzer: R'inOLG Surkau (stellv. Vors.)

R'inOLG Bekiş - zugleich Verwaltung -

ROLG Dr. Gerschner - zugleich Verwaltung -

R'inOLG Rieger

V e r t r e t e r zu 1 bis 6: 12. Zivilsenat

V e r t r e t e r zu 7 und 8: 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen
hilfsweise: 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen

15. Zivilsenat, zugleich 3. Senat für Familiensachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Familiensachen aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam – ohne den Amtsgerichtsbezirk Nauen
2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Nr. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre.
3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Gottwaldt

Beisitzer: ROLG Langer (stellv. Vors)

R'inOLG Jungermann

ROLG Neumann

Vertreter: 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen
hilfsweise: 10. Zivilsenat/2. Senat für Familiensachen

II. Strafsenate

1. Strafsenat, zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Strafsachen, für die nach §§ 120, 120 a GVG das Oberlandesgericht zuständig ist einschließlich erstinstanzlicher objektiver Verfahren (§§ 440 ff. StPO), mit Ausnahme der dem 2. Strafsenat unter Ziffer 11. der dortigen Zuständigkeitsbestimmung zugewiesenen Sachen
2. Entscheidungen über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziffer 1. genannten Verfahren
3. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Haftprüfungen und AR-Sachen in Straf-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin mit Ausnahme der Sachen, die dem 2. Strafsenat unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit übertragen sind.
4. Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldsachen
5. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Strafsachen, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird, aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin
6. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, sofern das Ausgangsverfahren vor dem 2. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO)
7. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn der letzte Bescheid gemäß § 171 StPO von der Staatsanwaltschaft Potsdam oder Neuruppin erlassen worden ist.
8. Entscheidungen in Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin
9. die Straf- und Bußgeldsachen, in denen das Oberlandesgericht als Schifffahrtsobergericht zuständig ist, sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in diesem Zusammenhang
10. Auslieferungssachen und sonstige Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Turnus gemäß Abschnitt A Ziffer VIII.

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VR'inOLG Thaeren-Daig

Beisitzer: ROLG Dr. Weckbecker (stellv. Vors.) - zugl. Verwaltung -

ROLG Heck - zugl. Verwaltung und 1. Zivilsenat -

R'inOLG Michalski

R'inLG Severin

V e r t r e t e r : 2. Strafsenat

2. Strafsenat, zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Haftprüfungen und AR-Sachen in Straf-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der Sachen, die dem 1. Strafsenat unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit übertragen sind.
2. Auslieferungssachen und sonstige Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Turnus gemäß Abschnitt A Ziffer VIII
3. Entscheidungen gemäß § 99 BRAGO und § 51 RVG
4. Entscheidungen in Rehabilitierungssachen
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidung i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege - einschließlich Jugendstrafrecht - oder des Strafvollzugs betreffen, sowie Anträge nach §§ 35, 37 EGGVG
6. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Strafsachen, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder)
7. alle Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, sofern das Ausgangsverfahren nicht vor dem 2. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO)
8. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn der letzte Bescheid gemäß § 171 StPO von der Staatsanwaltschaft Cottbus oder Frankfurt (Oder) erlassen worden ist.
9. Entscheidungen in Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der Sachen, in denen der 1. Strafsenat als Schifffahrtsobergericht zuständig ist.
10. Strafsachen, für die nach §§ 120, 120 a GVG das Oberlandesgericht zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof sowie Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 1. Strafsenat entschieden hat.
11. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan einem Strafsenat nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VR'inOLG Pisal - zugl. Verwaltung -

Beisitzer: ROLG Tscheslog (stellv. Vors.)

ROLG Thies

R'inLG Berger (bis 14.03.2010)

RLG Dr. Krieglstein (ab 01.03.2010)

V e r t r e t e r : 1. Strafsenat

Ermittlungsrichter: ROLG Tscheslog

1. Vertreter: ROLG Thies

2. Vertreter: R'inOLG Michalski

III. Sonstige Senate

a) Senat für Baulandsachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz, dem Baugesetzbuch und dem Baulandbeschaffungsgesetz

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Goebel

Beisitzer: ROLG Hütter (stellv. Vors.)

Beisitzer aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

ROVG Hahn

V e r t r e t e r :

von Seiten des OLG: ROLG Jalaß, 3. Zivilsenat,
von Seiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit: R'inOVG Scheerhorn

b) Kartellsenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

Kartellstreitsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen aus Streitigkeiten i.S.d. § 87 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Dr. König

Beisitzer: ROLG Kuhlig (stellv. Vors.)

R'inOLG Dr. Schwonke

R'inAG Janik

V e r t r e t e r : 7. Zivilsenat

c) Vergabesenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

Beschwerden nach §§ 116 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Dr. König

Beisitzer: ROLG Kuhlig (stellv. Vors.)

R'inOLG Dr. Schwonke

R'inAG Janik

V e r t r e t e r : 7. Zivilsenat

d) Notarsenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

Disziplinarsachen gegen Notare und Anfechtung von Verwaltungsakten nach der VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis bzw. nach der Bundesnotarordnung einschließlich der Kostensachen in diesem Bereich

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Goebel

Stellv. Vors.: VR'inOLG Thaeren-Daig

Beisitzer

seitens des OLG: ROLG Hütter

ROLG Hüsgen

Vertreter: R'inOLG Kiepe

Notarbeisitzer: Notar Dr. Heiko Kloer

Notarin Gabriele-Renate Gerber

Notar Joachim Rottenberg

e) Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

Angelegenheiten nach dem Steuerberatergesetz

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VR'inOLG Pisal

Beisitzer: ROLG Tscheslog (stellv. Vors.)

ROLG Thies

Vertreter: weitere Mitglieder des 2. Strafsenats, hilfsweise des 1. Strafsenats

ehrenamtliche Beisitzer:

1. Steuerbevollmächtigte Ilona Reckin
2. Steuerberaterin Petra Sasse
3. Steuerberater Holger Mattig
4. Steuerberater Jürgen Biermann
5. Steuerberaterin Dorit Bender
6. Steuerbevollmächtigte Angela Olbrich

f) Brandenburgischer Dienstgerichtshof für Richter

Z u s t ä n d i g k e i t :

Angelegenheiten, die nach dem Deutschen Richtergesetz und dem Brandenburgischen Richtergesetz vom Dienstgerichtshof für Richter zu entscheiden sind.

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Goebel

Vertreter: VROVG Wolnicki

Ständige Beisitzerin: R'inOVG Hoock

Vertreter: ROLG Hütter

Nichtständige Beisitzer

1. Aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

a) VR'inLG Dr. Phieler-Morbach

Vertreter: RAG Schulz

in allen Sachen, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

b) DAG Lehmann

Vertreter: VRLG Engels

in alle Sachen, die in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

2. Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

VRVG Bergk

Vertreterin: R'inOVG Apel

3. Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit:

a) D'inArbG Fuhrmann

Vertreter: DArbG Engelbrecht

in allen Sachen, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

b) DArbG Engelbrecht

Vertreterin: D'inArbG Fuhrmann

in allen Sachen, die in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

4. Aus der Sozialgerichtsbarkeit:

a) VRLSG Laurisch

1. Vertreter: RSG Jüngst

2. Vertreter: RLSG Hill

in allen Sachen, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

b) RSG Jüngst

1. Vertreter: VRLSG Laurisch

2. Vertreter: RLSG Hill

in allen Sachen, die in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

5. Aus der Finanzgerichtsbarkeit:

a) VR'inFG Brocks

1. Vertreter: VRFG Herrmann

2. Vertreter: VRFG Widra

in allen Sachen, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

b) VRFG Herrmann

1. Vertreterin: VR'inFG Brocks

2. Vertreter: VRFG Widra

in allen Sachen, die in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

6. Aus der Staatsanwaltschaft:

a) OStA'in Grimm

Vertreter: StA Kubicki

in allen Sachen, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

b) StA Pickert

Vertreter: StA Meyer

in allen Sachen, die in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember beim Brandenburgischen Dienstgerichtshof eingehen.

7. Aus dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg:

Direktorin Dr. Reinhardt

1. Vertreter: MR Schott

2. Vertreter: RD Stephan

Brandenburg, den 15. Dezember 2009

(Prof. Dr. Farke)

(Bunge)

(Goebel)

(Pisal)

(Rohrbach-Rödding)

(Beckmann)

(Götsche)

(Kuhlig)

(Werth)

<u>M</u> 13. ZS	<u>N</u> 12. ZS	<u>O</u> 7. ZS	<u>P</u> 3. ZS	<u>Q</u> 13. ZS	<u>R</u> 7. ZS
<u>S</u> 6. ZS	<u>Sch</u> 11. ZS	<u>T</u> 12. ZS	<u>U</u> 6. ZS	<u>V</u> 5. ZS	<u>W</u> 7. ZS
<u>X-Y</u> 12. ZS	<u>Z</u> 5. ZS				

B. Familiensachen

1. aus dem LG-Bezirk:

Cottbus	Frankfurt(O.)	Potsdam – ohne AG Nauen –
1. FS	2. FS	3. FS

2. aus dem AG-Bezirk:

Nauen	Neuruppin	Oranienburg	Perleberg
4. FS	4. FS	1. FS	2. FS
Prenzlau	Zehdenick		
2. FS	2. FS		

Übersicht über Sitzungstage und Saalbelegung

	WOCHENTAGE				
Sitzungsräume	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
4					13. ZS/4. FS **
14	1. ZS	2. ZS	4. ZS	10. ZS/2. FS	4. ZS
		SfBauls			
		SfSteuer ***	SfBauls ***		
18	9. ZS/1. FS	2. StS	1. StS	15. ZS/3. FS	6. ZS
124		6. ZS	7. ZS	9. ZS/ 1. FS	7. ZS
		KS/VS		KS/VS ****	
200	5. ZS *	10. ZS/2. FS	3. ZS	5. ZS	
	3. ZS **				
	BDG ***			NSen ***	
224	12. ZS	11. ZS	13. ZS/4. FS	12. ZS	11. ZS

- | | | | |
|-----|-------------|----------|--|
| * | vorrangig | ZS | Zivilsenat |
| ** | nachrangig | FS | Familiensenat |
| *** | nachmittags | StS | Strafsenat |
| | | SfBauls | Senat für Baulandsachen |
| | | KS | Kartellsenat |
| | | VS | Vergabesenat |
| | | NSen | Notarsenat |
| | | SfSteuer | Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtig-
tensachen |
| | | BDG | Brandenburgischer Dienstgerichtshof für Richter |